

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

41. Verordnung vom 14.08.1820 publ. 24.08.1820

untersagt, denselben zu befahren oder zu reiten. Zwischen Oldenburg und Tweelbäk ist der Verkehr zu Wagen und zu Pferde erlaubt, jedoch nur im Verfolg des alten Herrenweges; es darf also die neue Strecke von der Osternburg über das hohe Moor bis zum alten Herrenwege bey Vermeidung der gedachten Brüche einstweilen weder befahren noch geritten werden.

41) Cammer-Bekanntmachung vom 14. August 1820. publ. August 24. 1826.

Regulativ wegen der Torfmoore in den Kreisen Bechta und Cloppenburg, als Vorschrift für die Markenrichter. <sup>•</sup> Nachstehendes, unterm 27. Julius d. J. von Sr. Herzoglichen Durchlaucht gnädigst approbirtes allgemeines Regulativ wegen der Torfmoore in den Kreisen Bechta und Cloppenburg, als Vorschrift für die Markenrichter, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### I. Rechtsverhältnisse oder Moors Rechte.

1. Die Torfmoore gehören in der Regel zu den Marken-Gründen und machen einen Theil derselben aus; sie werden aber als ganz separirte Theile der Marken betrachtet und sind von der sonst gewöhnlichen Benutzung der ungetheilten Markengründe, insbesondere von der Vieh- und Schafrist und dem Plage



genmatt, ausgenommen; eine Folge hievon ist, daß ihre Benutzung der speciellen und strengen Aufsicht des Markenrichters, so wie des betreffenden Kirchspiels- und Bauervogts, unterworfen seyn muß.

Streitigkeiten darüber gehören zur Cognition der Caammer, soweit solche in Markensachen dahin gehören.

2. Privat- oder besonders abgetheilte und einzelnen Interessenten eingegebene Torfmoore haben in der Regel keinen andern Begriff, als das 'ausschließliche Benutzungsrecht zum Torfstich oder zur Gewinnung der Feurung.

3. Wenn daher ein Privatmoor bis auf den Sand abgegraben ist, so daß es zur Feurung nicht mehr benutzt werden kann, so hört dieses Benutzungsrecht auf, und der abgegrabene Boden ist wieder völlig gemeiner Marskengrund.

4. Aus dem Besitze eines Privatmoors folgt keine Berechtigung als Marken-Interessent.

5. Von ungetheilten Torfmooren darf kein Torf aus der Mark verfahren oder verkauft werden, aus den abgetheilten Mooren darf nur Torf verkauft werden, wenn das Amt und der Markenrichter, falls nicht das Amt zugleich Markenrichter ist, solches gestattet,



welche Erlaubniß nur dann ertheilt wird, wenn hinreichend Moor vorhanden ist.

## II. Verfahren bey Regulirung von Torfmooren, imgleichen Vorschriften wegen deren Eingebung und Benutzung.

1. Die Markenrichter (da wo eine Corporation Markenrichter ist; unter Direction des dieser vorgesezten Amtes) erlassen (soweit es nicht schon geschehen ist) eine Aufforderung an alle Moorbefizer, um bey willkührlicher Brüche in einem zu bestimmenden Termine ihre Moore, mit möglichst genauer Bestimmung der Lage und Grenzen anzugeben und ihre darüber in Händen habenden Beweismittel zu produciren. Das hierüber aufzunehmende Protocoll wird bey der Regulirung und Eintheilung des Moores zum Grunde gelegt.

2. Entstehen hiebey unter den Moorbefizern Irrungen oder Streitigkeiten, so werden solche entweder ausgeglichen oder mit Vorbehalt des Recurses an die Cammer von dem Markenrichter entschieden.

3. Bey allen Moor-Regulirungen wird eine Vermessung, eine Chartirung und ein Nivellement vorgenommen werden, da ohne diese eine zweckmäßige Einrichtung nicht gemacht werden kann. — Wenn diese Vorbe-



rettungs=Arbeiten geschehen sind; so werden zuerst die nöthigen Haupt= und Neben=Canäle oder Wasserzüge zur Entwässerung der ganzen Moorfläche, und die zur Zugänglichkeit derselben erforderlichen Wege und Dämme regulirt und demnächst die einzelnen Antheile (Torsmödre) der Interessenten auf solche Art eingetheilt und abgemessen, daß jedes sowohl mit einem Entwässerungs=Canal als mit einem Damm in Verbindung gesetzt wird.

4. Eintheilungen eines Moors, welche in vorigen Zeiten von den Interessenten, ohne ausdrückliche markenrichterliche Mitwirkung oder Genehmigung, gemacht sind, haben keine unbedingte Gültigkeit, sondern können bey der vorzunehmenden Regulirung nach den Umständen und dem Ermessen des Markenrichters abgeändert werden. Dieses muß namentlich dann geschehen, wenn ein Moordistrict nach und nach an seiner Breite verliert, in welchem Falle die abnehmende Breite an jedem einzelnen Moore verhältnißmäßig gekürzt werden muß.

5. Auch bey solchen Mooren, die in vorigen Zeiten unter markenrichterlicher Autorität getheilt sind, wird bey der vorzunehmenden Regulirung die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Eintheilung überhaupt, der



darin angelegten Dämme, Wasserzüge, der Art der Abgrabung, besonders in Ansehung der Tiefe der Späte, deren Wieder-Ausfüllung Behuf künftiger Nutzbarkeit des Untergrundes 2c. untersucht, und werden, dem Besinden nach, die dienlichen Abänderungen gemacht, und kann namentlich eine andere Eintheilung Statt haben, welche erforderlich ist, um z. B. jemanden, der bisher keine Gelegenheit zum Torfstich hatte, solche zu verschaffen; auch werden wo es an ordentlicher Bewirthschaftung des Moores fehlt, zweckmäßige Vorschriften gegeben.

6. Nach gescheneher Untersuchung und beseitigten Streitigkeiten 2c. wird vom Markensrichter ein genaues Moorregister formirt und nach Anweisung desselben jedes Moor von seinem Eigenthümer ein Fuß breit und tief rund umher begrüppet. Der Markensrichter hat, wenn es nicht das Amt ist, eine Abschrift des Moorregisters zur Nachricht in die Amtsregistratur zu liefern.

7. Bey den ungetheilten Mooren werden alle Gräben ausgefüllt, die erforderlichen Wasser-Abzüge und Dämme (letztere nicht unter 20 Fuß breit) angelegt, und die abgegrabenen Plätze geebnet. Dann wird ein bankweiser Torfstich eingeführt, das Graben in Röhlen aber strenge untersagt, indem



ein gewisser District, oder nach Unterschied das ganze Torfmoor, in zweckmäßige Placken von ungefähr 63 □ Ruthen Oldenburgisch alter oder 78 □ Ruthen neuer Maaße eingetheilt, und jedem Moorberechtigten (allenfalls durch das Loos) ein Platz vorläufig zum Torfsich angewiesen wird, den er ebenfalls sofort mit einer Gruppe von 1 Fuß breit und tief von allen Seiten einfassen muß.

8. Wegen des hin und wieder in den Mooren Statt findenden Buchweizen-Baues werden besondere Vorschriften erlassen werden, um auch diese Benutzungsweise einer Controlle zu unterwerfen und dabey Ordnung und Regelmäßigkeit einzuführen.

9. Nach vollendeter Eintheilung eines Moordistricts (S. 7.) wird darüber gleichfalls ein Register formirt, und jeder, der ein Moor erhalten, muß die Abwässerungsgräben und Dämme, soweit das Moor dieselben berührt, im Stande erhalten, auch um zu seinem Moor kommen zu können, wo es nöthig ist, auf eigene Kosten eine Brücke über den Abwässerungs-Graben legen.

Die Hauptbrücken aber in den gemeinschaftlichen Dämmen und diese selbst, so weit sie nicht einzelne Moortheile berühren und von deren Besitzern unterhalten werden müssen,



werden von allen Moorgenossen gemeinschaftlich in Stand gesetzt und unterhalten.

10. Jedem, der, es sey in einem getheilten oder ungetheilten Moordistricte, ein Dorfmoor hat oder noch erhält, wird darüber, ohne Kosten, vom Markenrichter eine Bescheinigung ertheilt, worin die Lage und Größe des Moores angegeben ist, und wird die Bestimmung, wegen einer etwa zu erlegenden Recognition, vorbehalten.

11. Bey jeder Moor-Regulirung, sie mag definitiv oder (nach S. 7.) nur provisorisch seyn, ist folgendes zu beobachten:

- a) Es wird kein Dorfmoor einem Heuermann angewiesen, weil alsdann der Handel mit Dorfmooren, der schon den Markengesetzen zuwider ist, nicht gehindert werden könnte, auch der Eigenthümer den Miethsmann mit auf seinem Moore Torf graben lassen, oder sich auch bey dem Heuerhause, wenn die Umstände es gestatten, eins ausweisen lassen kann.
- b) Es muß bey der Eintheilung des Moores, Anlegung der Dämme und Eingebung von Dorfmooren dahin gesehen werden, daß weder der Zugang zu dem weiter hinauf belegenen Moore abgeschnitten, noch auch andern die Gelegenheit benommen wird, Dorfmoore zu erhalten.



c) Alle Moore müssen von vorne an, und so nach und nach ordentlich abgegraben, der Abbund oder die oberste zur Feurung unbrauchbare Erdschichte in die Ausspitzung geworfen, und diese jährlich gehörig geschlichtet werden, welches letztere auch überhaupt bey den alten noch nicht ausgegrabenen Mooren zu beobachten ist.

d) Wer in Zukunft die Grenze seines Moors eigenmächtigerweise erweitert, oder die Umfassungs-Gruppen nicht jederzeit offen erhält, oder die Späte nicht gleich wieder schlichtet und ebnet, bezahlt, außer den etwa veranlaßten Kosten, sofort 1 Rthlr. Brüche für den zu bestellenden Aufseher, wird auch überdies im erstern Falle zur Wiederherstellung der wahren Grenze und im letztern Falle zum Ebnen der Späte durch dienliche Zwangsmittel angehalten.

12. In denjenigen Gegenden, wo Plaggen und Schullen zum Brennen gestochen werden, muß gleichfalls eine den Umständen angemessene Aufsicht eintreten, und ist namentlich darauf zu achten, daß kein Flugsand dadurch entsteht.

13. Der Bauervogt ist verpflichtet, darauf zu achten, daß Wasser-Abzüge, Brücken und Dämme gehörig unterhalten, und